

# **Arbeitsrechtliches Seminar mit Richter Trapp 10.12.2019**

## **Entscheidungen mit dem gesunden Menschenverstand**

Der Unternehmensverband Cuxhaven Elbe-Weser Dreieck e.V. (UVC) hat auch in diesem Jahr zu seinem mittlerweile traditionellen arbeitsrechtlichen Gedankenaustausch mit dem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen Timm Ole Trapp in den Räumlichkeiten der AOK Cuxhaven geladen. Die UVC-Syndikusrechtsanwälte Jan Mittelstedt und Verena Garmhausen haben sich auch in diesem Jahr erneut sehr über die Zusage von Herrn Timm Ole Trapp gefreut. So war es wieder ein toller Rahmen für unsere Mitgliedsunternehmen zum direkten Austausch über arbeitsrechtliche Fragestellungen mit einem erfahrenen Arbeitsrichter zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen.

Die Diskussionsrunde einleitend brachte Herr Trapp zu dem Thema „Aktuelle Rechtsprechung zum Verfall von Urlaubstagen“ ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.02.2019 mit, in dem sich das Bundesarbeitsgericht zum Verfall von Urlaubsansprüchen sowie den Obliegenheiten des Arbeitgebers näher geäußert hat. Nach kurzer Erläuterungen des Sachverhaltes führte Herr Trapp zum wesentlichen Inhalt des Urteils aus, dass bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Bundesurlaubsgesetz der Verfall von Urlaub in der Regel nur eintreten kann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen und ihn klar und rechtzeitig drauf hingewiesen hat, dass der Urlaub andernfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraumes erlischt. Wie diese Obliegenheiten des Arbeitgebers aussehen können, wurde im Anschluss umfassend diskutiert. Darüber hinaus wurden seitens der Mitgliedsunternehmen im Vorfeld weitere Fragen bzw. Themenvorschläge eingereicht, die ebenfalls diskutiert und erläutert worden sind. Unter anderem erfolgte ein Austausch hinsichtlich der Anordnung von Betriebsferien, Beteiligung des Betriebsrates hieran sowie die Frage, ob eine Krankmeldung über WhatsApp seitens des Arbeitnehmers erfolgen dürfe. Ebenso erfolgte ein reger Austausch zu dem Thema, Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer unwiderruflichen Freistellung. Letztendlich müsse man bei der Entscheidungsfindung immer eine gehörige Portion gesunden Menschenverstand mit einfließen lassen, so Trapp.